

11102466

Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage „Am Kellersgraben“ in Michelstadt

Es wird folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Abweichungssatzung  
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) sowie § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011, beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Abweichungssatzung:

§ 1

Abweichend von der Regelung über die Herstellungsmerkmale in § 12 Abs. 1 der Erschließungssatzung der Stadt Michelstadt vom 12.10.2011 wird festgelegt, dass die Erschließungsanlage „Am Kellersgraben“ (Flur 10 Nr. 109/15 (Teilbereich) und Flur 11 Nr. 252/1) in Michelstadt mit nur einem Gehweg fertiggestellt sein soll.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 22. Dezember 2011

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert, Bürgermeister